



**Aufstellung des B-Plans Nr. 139
„Logistikpark Hafen Emmelsum“ in Voerde**

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

**Greenfield development GmbH
Düsseldorf**

Dezember 2021

Aufstellung des B-Plans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“ in Voerde

- Artenschutzprüfung I -

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Greenfield development GmbH
Johannstr. 37
40476 Düsseldorf

Auftragnehmer: ILS Essen GmbH
Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel: 0201 / 408 805 0
info@ils-essen.de
www.ils-essen.de



ILS Essen GmbH
Landschaftsplanung

Frankenstraße 332
45133 Essen
Tel.: (0201) 408 805-0
info@ils-essen.de

Projektnummer: 4112100
Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Dipl.-Biol. Michael Kelschebach

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
1.1	Aufgabenstellung.....	6
1.2	Vorgehensweise.....	8
2	Ergebnisse der Ortsbegehung.....	8
2.1	Obstwiese	11
2.2	Brachflächen westlich der Obstwiese	12
2.3	Waldstück mit stehendem Totholz / abgängigen Bäumen.....	12
2.4	Brachflächen im südlichen Plangebiet	14
2.5	Feldrand	14
2.6	Landwirtschaftliche Nutzflächen	15
2.7	Waldflächen entlang der Plangebietsgrenze an der Weseler Straße	17
2.8	Waldflächen entlang der Plangebietsgrenze im Norden	17
2.9	Gebäude und Gartengrundstück an der Weseler Straße	18
2.10	Bemerkenswerte Strukturen außerhalb des Plangebietes	20
2.11	Sonstige bemerkenswerte Beobachtungen	21
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	21
3.1	Gesetzliche Grundlagen	21
3.2	Planerische Vorgaben	23
4	Vorhabensbeschreibung.....	23
4.1	Technische Beschreibung	23
4.2	Vorbelastungen	26
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	26
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	26
4.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen.....	29
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren potenzielle Auswirkungen.....	30
4.4	Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren.....	31
5	Potenziell betroffene Arten	31
5.1	Säugetiere	32
5.1.1	Fledermäuse	32
5.2	Vögel.....	34
5.2.1	Brutvögel	34
5.2.1.1	Offenlandarten.....	34
5.2.1.2	Brutvögel der Brachflächen mit Gehölzen.....	35

5.2.1.3	Brutvögel der halboffenen Landschaft	36
5.2.1.4	Gebäudebrüter und Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft	37
5.2.1.5	Brutvögel der ausgedehnten Auenlandschaften und Gewässer	39
5.2.2	Rastvögel und Wintergäste	40
5.3	Amphibien	42
5.4	Reptilien	42
6	Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen	43
7	Quellenverzeichnis	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Erfordernis einer ASP II	43
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 2: Luftbildübersicht Plangebiet	9
Abbildung 3: Strukturen im Plangebiet	10
Abbildung 4: Ansicht Obstwiese	11
Abbildung 5: Steinkauzröhre auf der Brachfläche	12
Abbildung 6: Totholzbäume im Südwesten, Ansicht von Osten	13
Abbildung 7: Totholzbäume im Südwesten, Ansicht von Süden	13
Abbildung 8: Brachfläche im Süden, nördlicher Teil	14
Abbildung 9: Feldrand an der nördlichen Ackerfläche	15
Abbildung 10: Nördliche Ackerfläche	16
Abbildung 11: Südliche Ackerfläche	16
Abbildung 12: Baumbestand an der Weseler Straße	17
Abbildung 13: Baumbestand entlang der Plangebietsgrenze im Norden	18
Abbildung 14: Wohngebäude	19
Abbildung 15: Ligusterhecke am Wohngrundstück	19
Abbildung 16: Bahntrasse südöstlich des Plangebietes	20

Abbildung 17: Reisighaufen auf der Obstwiese21

Abbildung 18: Gestaltungsplan25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4305 Wesel
.....49

Anlage 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll.....57

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Voerde plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 139 „Logistikpark Hafen Emmelsum“. Da das Plangebiet im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ liegt, der den größten Teil der Flächen als Industriegebiet (GI) festsetzt, geht für diesen Bereich die Überplanung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans einher.

Das betrachtete Planungsvorhaben liegt im Norden des Voerder Stadtgebiets (Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf) östlich des Hafens Emmelsum.

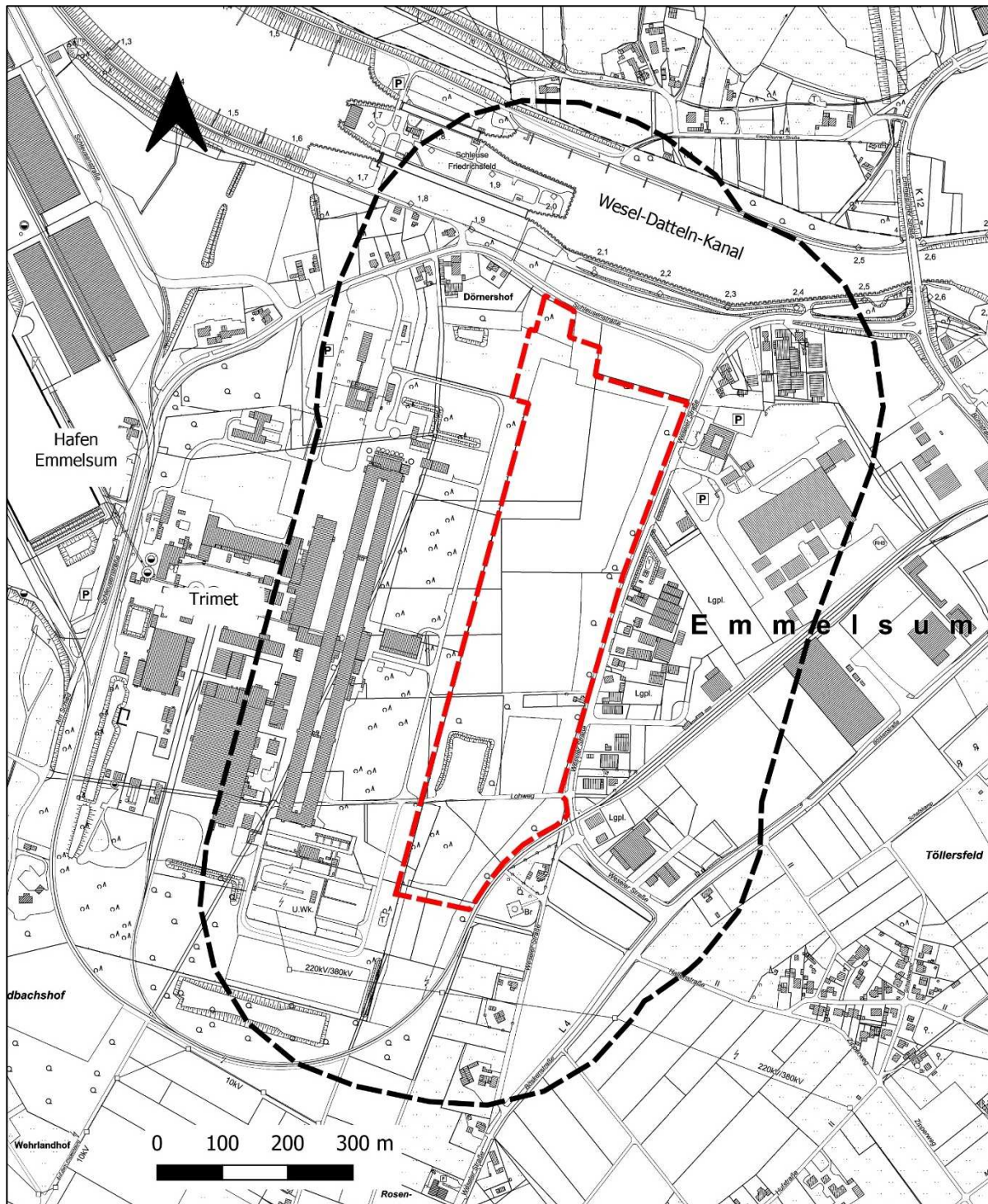
Im gekennzeichneten Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierte Betriebe“ festgesetzt werden (Abb. 1). Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Logistikparks mit einem Importlager vor, in dem jährlich zwischen 2.500 – 3.000 Container TEU (TEU = „Twenty Foot Equivalent Unit“) umgeschlagen werden sollen. Von Voerde aus wird die europaweite Verteilung über Schiene (Trailer auf Gleis) und Straße beabsichtigt.

Durch die mögliche Anbindung der Vorhabensfläche an den Bahnverkehr sowie die ausreichende Flächengröße ergeben sich optimale Voraussetzungen zur Umsetzung der Planziele.

Im gekennzeichneten Plangebiet soll daher ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierte Betriebe“ festgesetzt werden (Abb. 1).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden bzw. aufzustellenden Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar. Da der Bebauungsplan demnach nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Änderung / Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Analog der bereits durchgeführten 64. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung „Hafen Emmelsum“ westlich des Hafenbeckens wird auch hier die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierte Betriebe“ erforderlich.



Rote Strichlinie: Plangebiet. Schwarze Strichlinie: Untersuchungsgebiet. Darstellung unmaßstäblich.
Quelle: Geobasis NRW 2021

Abbildung 1: Übersicht Plangebiet und Untersuchungsgebiet

Die ILS Essen GmbH wurde von der Greenfield development GmbH mit der Erstellung der Artenschutzprüfung I beauftragt.

Zeitgleich erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde.

In dem vorliegenden Gutachten wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Planvorhabens zutreffen und ob eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

1.2 Vorgehensweise

Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend den Empfehlungen des LANUV und des MUNLV (2008) sowie dem Runderlass des MKULNV vom 06.06.2016, VV-Artenschutz.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die sonstigen streng geschützten Arten und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine fachlich begründete Liste der sogenannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, welche für das vorliegende Gutachten die Grundlage für die Artbetrachtung bildet.

In Kapitel 2 werden das Plangebiet, das Untersuchungsgebiet und die Ergebnisse der Ortsbegehung mit Potenzialanalyse beschrieben.

Zunächst werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist (Kap. 3). In Kapitel 4 wird das Vorhaben beschrieben und alle potenziell relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Auswirkungen als Grundlage der weiteren Beurteilung ermittelt (Kap. 4), die im Hinblick auf die Verwirklichung der Planung auftreten können.

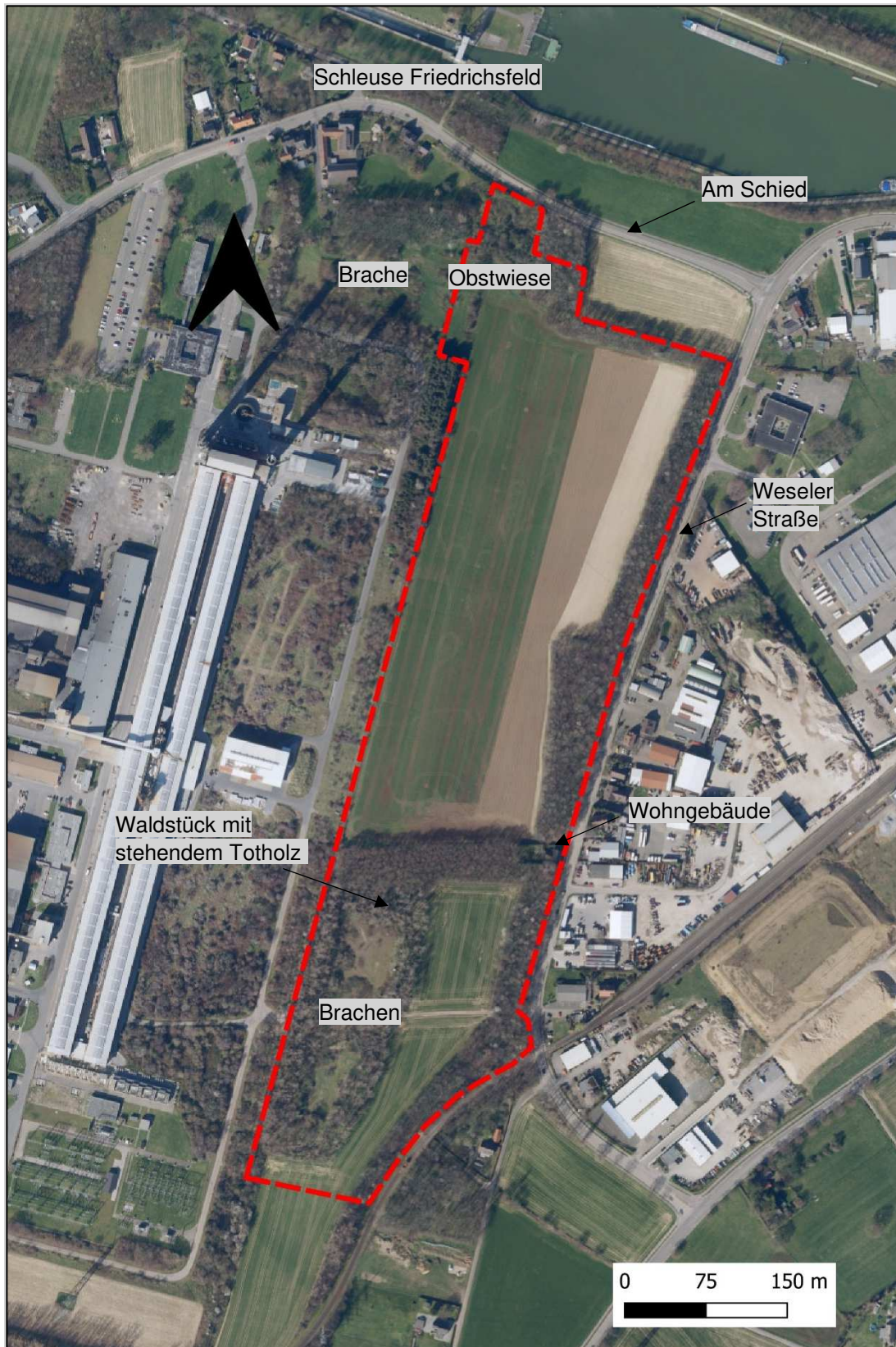
In Kapitel 5 werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen, planungsrelevanten Arten ermittelt. Die Datengrundlagen hierfür sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4305, Quadrant 4, Wesel nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Auswertung des Landschaftsinformationssystem des LANUV (2021) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (2021). Es erfolgte eine Ortsbegehung am 08.12.2021. Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel (UNB 2021), dem Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Wesel (NABU 2021) und bei der Biologischen Station Kreis Wesel (BSKW 2021).

Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ und wird für die potenziell betroffenen Arten dargelegt. Daraus werden gegebenenfalls die zusätzlich erforderlichen, artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und zusätzlich erforderlichen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt.

Abschließend werden die wesentlichen Prüfergebnisse der artenschutzfachlichen Beurteilung für die einzelnen Arten in Kapitel 6 zusammengefasst. Die in Kapitel 6 beschriebenen Empfehlungen sind erforderlich, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht zutreffen.

2 Ergebnisse der Ortsbegehung

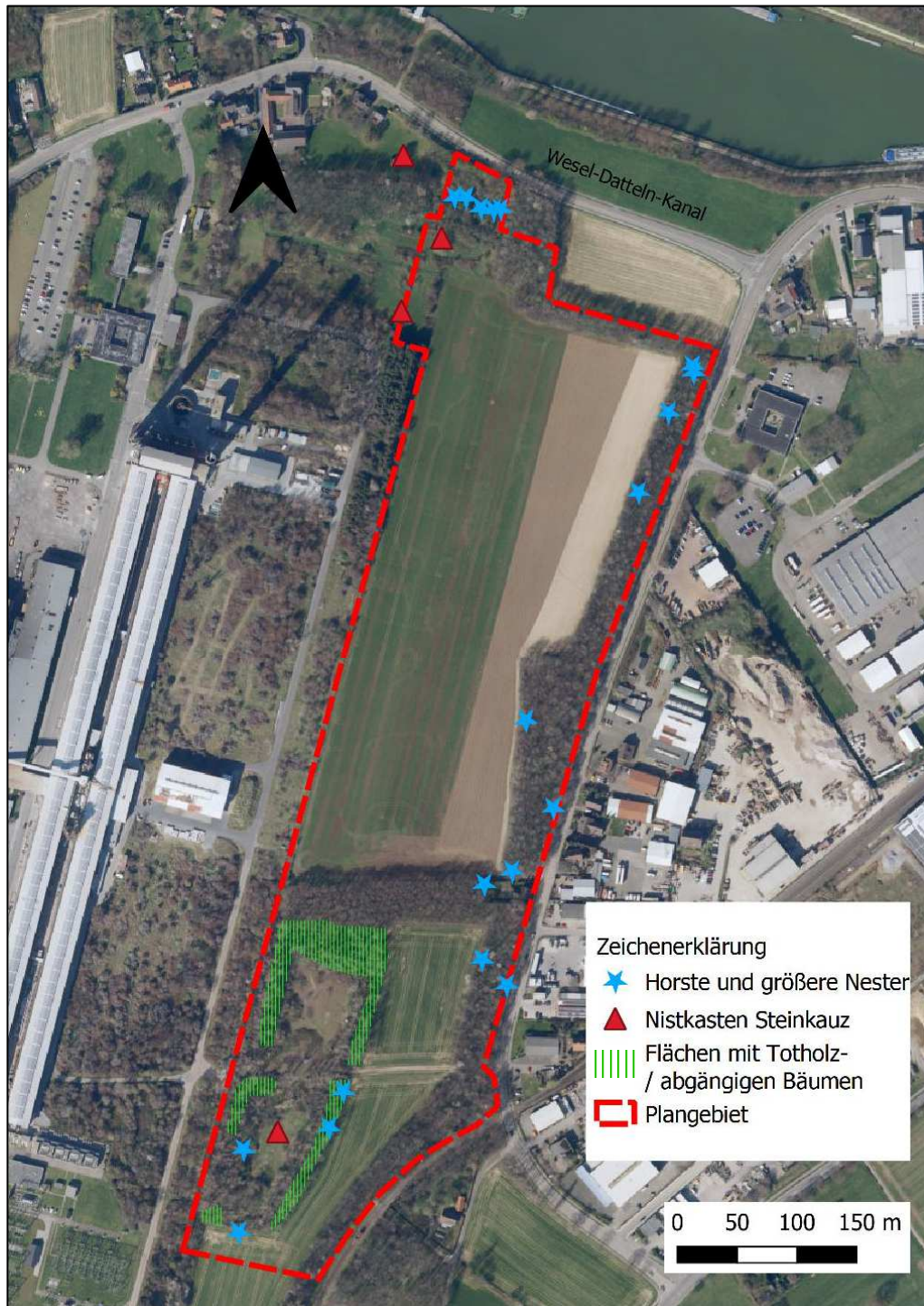
Die Ortsbegehung fand am 08.12.2021 außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten statt. Die Laubgehölze haben überwiegend kein Laub mehr getragen, so dass die Baumstrukturen gut erkennbar waren. Im gesamten Plangebiet befinden sich Jagdkanzeln.



Rote Strichlinie: Plangebiet. Darstellung unmaßstäblich. Quelle: GEODATEN.NRW 2021

Abbildung 2: Luftbildübersicht Plangebiet

Das Plangebiet wird in neun Bereiche eingeteilt, die aufgrund der Strukturen unterschiedliche Lebensräume potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten enthalten.



Rote Strichlinie: Plangebiet. Darstellung unmaßstäblich. Quelle: GEODATEN.NRW 2021

Abbildung 3: Strukturen im Plangebiet

Darüber hinaus wurden bei der Ortsbegehung am 08.12.2021 Bereiche mit Quartier-Strukturen und größeren Nestern / Horsten digitalisiert. Die Zahl der größeren Nester / Horste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Strukturen nur, soweit einsehbar, erfasst wurden. Totholz-Bäume oder abgängige Bäume wurden nur dann erfasst, wenn sie flächenhaft bzw. in größerer Anzahl auftraten.

2.1 Obstwiese

Der nordwestliche Teil des Plangebietes durchteilt eine extensiv genutzte Obstwiese. Die Bäume sind teilweise abgängig und weisen Baumhöhlen auf. In einer einsehbaren Höhle war Nistmaterial eingetragen worden. Das Nest ist jahreszeitenbedingt unbesetzt.

An den Bäumen der Obstwiese, die über das Plangebiet hinausgeht, sind ca. 32 Nistkästen für Höhlenbrüter angebracht. Im Westen außerhalb des Plangebietes ist eine Steinkauzröhre angebracht.

Die Wiese ist krautreich und zugewachsen.

In den Nistkästen sind artspezifisch der Steinkauz und kleinere Höhlenbrüter zu erwarten. Ebenso können die Tiere in den natürlichen Baumhöhlen brüten. In den Gehölzen sind Freibrüter zu erwarten.

Grundsätzlich können die Baumhöhlen, je nach Ausprägung, auch von baumbewohnenden Fledermäusen genutzt werden.



Abbildung 4: Ansicht Obstwiese

2.2 Brachflächen westlich der Obstwiese

Westlich der Obstwiese befindet sich eine Brachfläche mit Rasenflächen und Gehölzgruppen. An einem Obstbaum wurde eine Steinkauzröhre angebracht. Horst- oder Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Grundsätzlich sind hier der Steinkauz sowie Freibrüter der Strauchflächen in Verbindung mit Brachflächen zu erwarten.



Abbildung 5: Steinkauzröhre auf der Brachfläche

2.3 Waldstück mit stehendem Totholz / abgängigen Bäumen

In dem Waldstück, welches südlich an das Aluminiumwerk anschließt, sind flächenhaft stehendes Totholz und abgängige Bäume vorhanden. Die Baumkronen sind häufig nicht mehr vorhanden. Viele Bäume weisen einen Pilzbefall auf. In den Bäumen finden sich örtlich Baumhöhlen und Baumspalten unterschiedlichen Ausmaßes. Die unterschiedlich großen Spechthöhlen lassen auf verschiedene Spechtarten schließen. Bei der Ortsbegehung wurde ein Specht beobachtet.

Bäume mit Totholz und abgängige Bäume befinden sich auch in den Waldausläufern nach Süden, allerdings verringert sich hier der Anteil dieser schadhaften Bäume.

Es sind in diesem Bereich Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermäuse zu erwarten. Bei entsprechendem Bewuchs können hier Freibrüter brüten. Grundsätzlich können Brutvögel der Waldlichtungsfluren erwartet werden.



Abbildung 6: Totholzbäume im Südwesten, Ansicht von Osten



Abbildung 7: Totholzbäume im Südwesten, Ansicht von Süden

2.4 Brachflächen im südlichen Plangebiet

Im südlichen Plangebiet sind zwei Brachflächen vorhanden. Der Boden im nördlichen Teil ist durch eine Bodenaufschüttung befestigt. Hier hat sich ein Magerrasen mit punktueller Gehölzsukzession entwickelt. Grundsätzlich können hier Zauneidechsen vorkommen.

Der südliche Teil ist eine Wiesenfläche. An einem Baum wurde eine Steinkauzröhre angebracht. Hier kann daher der Steinkauz erwartet werden.

Die umgebenden Gehölze sind für Freibrüter geeignet.



Abbildung 8: Brachfläche im Süden, nördlicher Teil

2.5 Feldrand

Der westliche Feldrand ist krautreich und mit abgeblühten Sonnenblumen bestanden. Vereinzelt wachsen Gehölze über die Zaunanlage des Aluminiumwerkes in den Feldrand hinein. Hier sind Freibrüter zu erwarten.



Abbildung 9: Feldrand an der nördlichen Ackerfläche

2.6 Landwirtschaftliche Nutzflächen

Die nördliche landwirtschaftliche Nutzfläche war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung mit einer Zwischenansaat bestellt.

Der Mais auf den südlichen Flächen jenseits des Lohweges war bereits abgeerntet.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt. Es ist, je nach Bestellung, davon auszugehen, dass Feldbrüter wie Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz einen unterschiedlichen Bruterfolg haben, sollten sie hier vorkommen. Da diese Arten empfindlich auf vertikale Strukturen wie geschlossene Waldränder reagieren, ist ein Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen. In Kombination mit dem krautreichen Feldrand (s. Kap. 2.5) könnten für diese Arten geeignete Lagemomente für eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte vorliegen.



Abbildung 10: Nördliche Ackerfläche



Abbildung 11: Südliche Ackerfläche

2.7 Waldflächen entlang der Plangebietsgrenze an der Weseler Straße

Der Baumbestand der Waldflächen an der Weseler Straße ist durch Bäume unterschiedlichen Alters gekennzeichnet. Es finden sich vereinzelt Höhlenbäume, Bäume mit ausgeprägten Baumspalten und Rindenspalten sowie größere Nester / Horste in den Baumkronen. In regelmäßigen Abständen sind darüber hinaus kleinere Nester in der Strauchschicht erbaut worden.

In den Höhlen können Spechte oder sonstige Höhlenbrüter sowie baumbewohnende Fledermäuse vorkommen.

In Bäumen mit Baumspalten und Rindenspalten sind spaltenbewohnende Fledermäuse zu erwarten.

Die kleinen Nester zeigen eine grundsätzliche Eignung für Freibrüter.



Abbildung 12: Baumbestand an der Weseler Straße

2.8 Waldflächen entlang der Plangebietsgrenze im Norden

Die Strukturen der Waldflächen an der Weseler Straße setzen sich in diesen Waldflächen fort. Es finden sich vereinzelt Höhlenbäume, Bäume mit Rindenspalten sowie größere Nester / Horste in den Baumkronen.

In den Höhlen können Spechte oder sonstige Höhlenbrüter sowie baumbewohnende Fledermäuse vorkommen.

In Bäumen mit Rindenspalten sind spaltenbewohnende Fledermäuse zu erwarten.

Es besteht eine grundsätzliche Eignung für Freibrüter.



Abbildung 13: Baumbestand entlang der Plangebietsgrenze im Norden

2.9 Gebäude und Gartengrundstück an der Weseler Straße

Das Wohngebäude ist nicht mehr bewohnt. Ein Fenster stand zum Zeitpunkt der Ortsbegehung offen. An dem Gebäude waren keine Nester gebäudebrütender Arten vorhanden. An der Straßenfassade waren im Traufbereich weiße Kotspuren zu erkennen. Hier könnten kleinere Höhlungen und Spalten vorhanden sein, in denen kleinere Gebäudebrüter oder auch gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen könnten.

Der Garten ist mittlerweile verwildert. Höhlenbäume sind nicht vorhanden. In den einfassenden Hecken könnten Freibrüter brüten.



Abbildung 14: Wohngebäude



Abbildung 15: Ligusterhecke am Wohngrundstück

2.10 Bemerkenswerte Strukturen außerhalb des Plangebietes

Die landwirtschaftlichen Flächen setzen sich nach Süden fort. Hier ist ein Artvorkommen, wie unter 2.6 beschrieben, ebenfalls zu erwarten. Zudem wird die Feldflur hier offener und ist weniger durch Gehölze gegliedert.

Südlich des Plangebietes gibt es eine Siedlung mit einzeln stehenden Gebäuden in der Feldflur an der Weseler Straße. Hier sind grundsätzlich Brutvögel und Fledermäuse der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erwarten.

Von der Straße Am Schied im Norden aus einsehbar ist ein Gartengrundstück mit einem weiteren Steinkauzkasten beobachtet worden.

Grundsätzlich sind räumliche Zusammenhänge ökologischer Funktionen mit den Gehölzstrukturen am Kanal und den südlich daran angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Plangebiet zu erwarten. Das bezieht sich insbesondere auf Leitlinien und Nahrungshabitate für Fledermäuse sowie Nahrungshabitate für Vogelarten.

Das Gelände des Aluminiumwerkes befindet sich außerhalb des Plangebietes im Westen und war nicht begehbar. Die weniger intensiv genutzten Bereiche des Betriebsgeländes im Süden finden sich in der Struktur teilweise in den Brachflächen des Plangebietes im Süden wieder. Hier können funktionelle ökologische Zusammenhänge für Brutvögel und Fledermäuse bestehen.



Abbildung 16: Bahntrasse südöstlich des Plangebietes

Von Südwesten her führt eine Bahntrasse in Richtung Nordosten und verläuft einige Meter entlang der südlichen Plangebietsgrenze. Die Trasse ist in diesem Bereich von den umgebenden Gehölzen beschattet. Eine Eignung als Lebensraum für Zauneidechsen ist hier nicht zu erkennen.

Das Umspannwerk südlich des Aluminiumwerkes könnte aufgrund seiner offenen Strukturen Lebensräume für Zauneidechsen besitzen. Bezüge zum Plangebiet (s. Kap. 2.4) wären somit nicht auszuschließen.

2.11 Sonstige bemerkenswerte Beobachtungen

Wie bereits in Kap. 2.3 angeführt, flog ein Specht in Gehölze im südlichen Plangebiet. Darüber hinaus gehören das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet zum Jagdgebiet des Mäusebusards, der hier paarweise beobachtet werden konnte. Trupps von nahrungssuchenden Kleinvögeln flogen über das Plangebiet hinaus in die Umgebung. Im Plangebiet waren Spuren von Rehen zu beobachten. Darüber hinaus gab es einige Liegeflächen von größeren Tieren, wahrscheinlich von Rehen, am Feldrand. Ferner wurden weitere ubiquitäre Arten wie beispielsweise Blaumeisen, Kohlmeisen, Rabenkrähen und Ringeltauben beobachtet.

Auf den Brachflächen, im Wald, auf der Obstwiese und auf dem Gartengrundstück waren Reisighaufen oder Gartenabfälle vorhanden oder absichtlich aufgebracht, die Kleintieren wie z. B. Igel als Ruhestätte dienen können.



Abbildung 17: Reisighaufen auf der Obstwiese

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Artennachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmennach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

3.2 Planerische Vorgaben

Das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet liegen innerhalb des Gänseschongebietes GSG-KLE-0001 Unterer Niederrhein (LINFOS 2021). Die Bestimmungen zum Schongebiet sind jagdrechtlicher Art und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Gänsearten liegen hieraus für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen über planungsrelevante Arten in Schutzgebieten oder in schutzwürdigen Biotopen vor.

4 Vorhabensbeschreibung

4.1 Technische Beschreibung

Die Greenfield development GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Logistikparks. Geplant ist der Bau eines Importlagers, in dem jährlich zwischen 2.500 – 3.000 Container TEU (TEU = „Twenty Foot Equivalent Unit“) umgeschlagen werden sollen. Von Voerde aus erfolgt die europaweite Verteilung über Schiene (Trailer auf Gleis) und Straße.

Die straßenmäßige Anbindung des Logistikparks erfolgt im Norden an die Schleusenstraße. Hier ist bereits eine Schallschutzwand in Nord-Süd-Ausrichtung geplant. Die Aufstellflächen für Lkw sowie die Stellplatzflächen für Pkw werden in unmittelbarer Zuordnung zum Straßenanschluss ebenfalls im nördlichen Gebietsabschnitt angeordnet. Insgesamt handelt es sich um 25 Lkw-Stellplätze sowie 410 Stellplätze für Pkw und 40 für Fahrräder.

Der Hallenkomplex aus 7 zusammenhängenden Hallen erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung mit Ausrichtung der Hallentore für die Be- und Entladung nach Westen. Für die südlichen Hallenabschnitte (Hallen 5-7) ist eine Gleishalle auf der Ostseite vorgesehen, um den Gleisanschluss an die Kreisbahn bewerkstelligen zu können.

Die Hallen sind mit einer Gebäudehöhe von ca. 12,50 m vorgesehen. Die Flachdächer (2%-Gefälle, Trapezblech, mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Oberlichtern) bieten die Möglichkeit der Installation von Photovoltaik-Anlagen oder extensiver Dachbegrünung. Innerhalb der Hallen sind neben den Lagerflächen auch Büros und Sozialräume (z. T. Mezzanine) verortet. Weitere Büros und Sozialgebäude grenzen westlich an die Hallengebäude an. Im Nordwesten des Plangebiets sind Technikgebäude geplant.

Im Hinblick auf den Brandschutz ist eine Feuerwehrumfahrt aus Kies im rückwärtigen Bereich der Hallen sowie im Süden mit Anschluss an die Asphaltwege westlich der Hallen vorgesehen.

Der vorhandene breite Gehölzstreifen entlang der Weseler Straße bleibt erhalten und behält somit weiterhin seine abschirmende Funktion gegenüber dem östlich anschließenden Gewerbegebiet.

Anpflanzungen von Einzelbäumen erfolgen im Bereich der Pkw-Stellplätze. Zudem ist am westlichen Rand des Geltungsbereichs die Pflanzung einer Baumreihe vorgesehen und im Süden die Errichtung eines Feldgehölzes als Kompensation der innerhalb des Geltungsbereichs verloren gehenden Waldfläche.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des zu ändernden bzw. aufzustellenden Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar. Im Hinblick auf die hafenauffine Nutzung des Plangebiets als Logistikstandort wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung als sonstiges Sondergebiet Hafengebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVIO erforderlich.

Der Bebauungsplan kann somit nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Es bedarf somit einer Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren zur Änderung / Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann.



Quelle: GREENFIELD (2021), bearbeitet.

Abbildung 18: Gestaltungsplan

4.2 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist von Gehölzflächen umgrenzt und relativ störungsarm. Siedlungsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen durch Menschen aus der Aluminiumhütte im Westen und das Gewerbegebiet im Osten sowie vom Straßenverkehr im Norden wirken nur randlich auf die umgebenden Gehölze ein.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potenziellen zusätzlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt.

Als vorhabenbedingte Wirkfaktoren werden im vorliegenden Gutachten alle relevanten Einflussgrößen beschrieben, die sich direkt oder indirekt auf planungsrelevante Arten und ihre Lebensräume auswirken können. Hinsichtlich der Betrachtung der baubedingten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen wird eine ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dem Stand der Technik vorausgesetzt.

Baubedingte Wirkfaktoren bewirken mit dem Bau verbundene und somit zeitlich begrenzt entstehende Auswirkungen (z.B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen). Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren bewirken dauerhafte Auswirkungen, z. B. eine Kulissenwirkung durch Gebäudehöhen oder die Ausgestaltung der Außenanlagen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können dauerhafte, periodische oder episodische Auswirkungen bewirken. Dazu gehören z. B. Lärm- und Lichtimmissionen im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung / bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch des Wohngebäudes • Entfernung von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke • Anlage von Bodenlagern 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Baufeldräumung Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenzielle Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen, die über das Plangebiet hinausgehen, ist zurzeit nicht bekannt.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Bauzeitliche Schadstoffeinträge in Boden / Wasser aus dem Plangebiet in das Untersuchungsgebiet.	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Durch baubedingte Schadstoffeinträge in Boden und Wasser könnten planungsrelevante Arten in ihren Lebensräumen verletzt oder getötet werden. Des Weiteren wäre eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Schadstoffeintrag denkbar. Ist eine Sanierung von Flächen oder die Schaffung von Ersatzhabitaten möglich, so könnten ökologische Funktionen von Lebensstätten, wie z. B. Laichgewässer von Amphibien, im räumlichen Zusammenhang mit z. B. den Überwinterungsquartieren der Tiere bis zur Sanierung bzw. bis zum Ersatz der Lebensstätte entfallen.

Das Risiko des Eintrags von Grundwasser gefährdenden Stoffen wie Öl, Benzin oder Dieselmotoren über die Wirkpfade Boden / Wasser ist bei Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Baubetriebs, die Verwendung biologisch abbaubarer Öle und Schmierstoffe sowie eine ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung von Schmiermitteln und Betriebsstoffen im Bereich der Bauflächen aber nicht zu erwarten. Diese Regelungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und werden somit Bestandteil der Bauausführung. In Notfällen greifen entsprechende Bestimmungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. absorbierende Mittel für Betriebsstoffe, die im Rahmen der Bauabwicklung geregelt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung der bauleitplanerischen Ziele (Bebauung) die Infrastruktur der Oberflächenentwässerung und eine entsprechende Notfallvorsorge bereits angelegt sind. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräume sind daher im Rahmen des ordnungsgemäßen Bauablaufs nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor wird daher nicht weiter untersucht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Durch bauzeitliche Störungen während der Bauphase können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, temporär beunruhigt oder vertrieben werden. Temporäre Störungen können bis zur dauerhaften Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Entwicklungsformen der Tiere wie Eier oder Jungtiere nicht auszuschließen, wenn die Fortpflanzung unterbrochen oder abgebrochen wird. Hierbei besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Verbotstatbeständen von § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Erhebliche Störungen können eine Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten bewirken, insbesondere bei lokalen Schwerpunktorkommen, Seltenheit oder besonderen Empfindlichkeiten der Tiere.

Es liegen für einige Brutvögel, Rastvögel und Überwinterungsgäste Hinweise von ARSU (1998) auf Meidedistanzen hinsichtlich bauzeitlicher Störungen vor, die im Weiteren für die Beurteilung hinzugezogen werden.

Mögliche optische und akustische Störungen können durch folgende bauzeitliche Tätigkeiten ausgelöst werden:

- Baufeldfreimachung,
- Errichtung der Gebäude und der verkehrlichen Infrastruktur

Alle anderen bauzeitlichen Tätigkeiten werden nachfolgend untersucht.

Dieser Wirkfaktor wird in Kapitel 5 weiter betrachtet.

4.3.2 Anlegebedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Die anlegebedingte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bedeutet eine dauerhafte Veränderung der Flächennutzung und kann einen dauerhaften Verlust sowie eine Entwertung vorhandener Habitatstrukturen bedeuten. Im Gegensatz dazu werden bauzeitlich veränderte Flächen wiederhergestellt und können ihre ursprüngliche Funktion z. T. wieder aufnehmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten entfallen oder verändert werden. Dadurch sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und eine Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang potenziell möglich.

Daher wird dieser Wirkfaktor in Kapitel 5 weiter betrachtet.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Kulissenwirkung <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehöhe • Gehölzpflanzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung, Überformung / Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten • Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.	

Arten, die empfindlich auf Randstrukturen reagieren, können durch ein artspezifisches Meideverhalten ihren Lebensraum verlagern und auf andere geeignete Habitate ausweichen, soweit diese vorhanden sind. Sollten die Ausweichhabitate bereits durch andere Arten besetzt sein, könnten sich Konkurrenzsituationen einstellen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population planungsrelevanter Arten haben könnten.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren potenzielle Auswirkungen

Im Folgenden werden die betriebsbedingten Wirkfaktoren betrachtet, die im Rahmen der Bauleitplanung auftreten können.

Wirkfaktor (Hafenbetrieb)	Potenzielle Auswirkungen
<p>Lärm- und Lichtimmissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Anliegerverkehr, Be- und Entladung, allgemeine gewerblich-industrielle Nutzungen, • Gebäude- und Anlagenbeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten • Veränderungen ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
<p>Dieser Wirkfaktor wird im Weiteren betrachtet.</p>	

Zurzeit liegen noch keine Lärmprognosen vor. Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden, betriebsbedingten Licht- und Lärmimmissionen im Hinblick auf die Vogellebensräume lassen sich vorhabenbedingt wie folgt beschreiben:

- sporadische und episodische Lärm- und Lichtimmissionen durch das Verkehrsaufkommen und den laufenden Betrieb,
- dauerhafte Beleuchtung der betrieblichen Anlagen und der Verkehrswege,
- unregelmäßiges Verkehrsaufkommen,
- örtliche Begrenzung der Emittenten auf die Bereiche der Verkehrswege und des Betriebsgeländes.

Lärm- und Lichtimmissionen, die potenziell erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie auf Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten planungsrelevanter Arten entwickeln können, werden in Kapitel 5 untersucht.

Wirkfaktor (Hafenbetrieb)	Potenzielle Auswirkungen
Schadstoffeinträge in Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none">• Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten• Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten• Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß und gemäß dem Stand der Technik entsorgt wird und Maßnahmen zum Gewässerschutz eingehalten werden.

Der Wirkfaktor wird nicht weiter betrachtet.

4.4 Darstellung der wesentlichen Wirkfaktoren

Die wesentlichen Wirkfaktoren sind:

- Baufeldräumung / Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet
- Kulissenwirkung
- Betriebliche Licht- und Lärmimmissionen

5 Potenziell betroffene Arten

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Datengrundlagen für die Ermittlung der Betroffenheit sind die Abfrage des Messtischblattes (MTB) 4305, Quadrant 4, Wesel nach potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten in den im Plangebiet und Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, die Auswertung des Landschaftsinformationssystem des LANUV (2021) und eine Einsicht beim Fundortkataster des LANUV (2021). Es erfolgte eine Ortsbegehung am 08.12.2021. Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Wesel (UNB 2021), dem Naturschutzbund Deutschland Kreisgruppe Wesel (NABU 2021) und bei der Biologischen Station Kreis Wesel (BSKW 2021).

Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten (vgl. LANUV 2021). Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG treffen demnach nicht zu.

Ausgehend von der Abfrage des Messtischblattes 4305, Quadrant 4, Wesel, und den Angaben Dritter sowie aus der Ortsbegehung kann zunächst von insgesamt 84 Tierarten aus den Artengruppen

- Fledermäuse

- Vögel
- Amphibien
- Reptilien

ausgegangen werden.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten aus dem Plangebiet und Untersuchungsgebiet ermittelt und im Zusammenhang mit den zu erwartenden Wirkfaktoren aufgeführt.

5.1 Säugetiere

5.1.1 Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes weist auf potenzielle Vorkommen von acht Fledermausarten hin.

Überwiegend baumbewohnende Fledermausarten

Grundsätzlich können laut Messtischblatt alle dort genannten Arten in Baumhöhlen vorkommen. Insbesondere die Waldarten sind mit dauerhaften Quartieren dort zu erwarten. Dazu gehören:

- **Abendsegler** (Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften, Nutzung von mehreren Quartieren im Verbund; Winterquartiere überwiegend in den Niederlanden),
- **Braunes Langohr** (Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, Sommerquartiere in Bäumen, Winterquartiere zumeist in unterirdischen Verstecken, aber auch in Bäumen möglich),
- **Fransenfledermaus** (Unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Sommerquartiere in Baumhöhlen und unter Rindenspalten; Felsüberwinterer)
- **Wasserfledermaus** (Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Wochenstuben und Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere; Überwinterung in unterirdischen Verstecken).

Es gibt ältere Hinweise auf Vorkommen von Abendsegler und Wasserfledermaus aus dem östlichen und nördlichen Untersuchungsgebiet (LANUV 2021).

Bauzeitliche Störungen und ein baubedingter Individuenverlust sind nicht auszuschließen, sollten die Bäume während der Anwesenheit der Tiere in den Sommerquartieren (zumeist März/April bis August/September) oder in den Winterquartieren (s. Braunes Langohr, Oktober/November bis Anfang März) entfernt werden. Darüber hinaus sind anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Bäumen mit Höhlenstrukturen und Rindenstrukturen möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lichtimmissionen auf lichtempfindliche Arten der Gattung Myotis (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus) und das Braune Langohr, auch hinsichtlich potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Waldflächen sind nicht auszuschließen.

Die Arten

- **Großes Mausohr**
- **Kleine Bartfledermaus**
- **Teichfledermaus**

sind nur gelegentlich in Bäume anzutreffen. Die Männchen des Großen Mausohrs und der Teichfledermaus suchen entsprechende Strukturen (Baumhöhlen und Baumspalten) als Sommerquartiere auf.

Die **Zwergfledermaus** ist zwar eine überwiegend gebäudebewohnende Art. Sie kommt aber auch, zwar seltener, in Baumhöhlen vor.

Bei den Arten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus sind baubedingte Auswirkungen mit bauzeitlichen Störungen und baubedingten Individuenverlusten nicht auszuschließen, sollten die Bäume in Anwesenheit der Tiere, zumeist ab März/April bis September, entfernt werden. Anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die zuvor genannten Arten treffen potenziell zu.

Überwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten

Als gebäudebewohnende Arten werden für das Messtischblatt genannt:

- **Großes Mausohr** (In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, traditionell genutzten Wochenstuben auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden; Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Überwinterung in unterirdischen Verstecken)
- **Kleine Bartfledermaus** (in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden; Überwinterung in unterirdischen Verstecken)
- **Teichfledermaus** (gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; Männchenquartiere in oder an Gebäuden; Wochenstuben außerhalb von Nordrhein-Westfalen)

Das Wohngebäude am Lohweg zeigt an der Straßenfassade mögliche Beschädigungen, die spaltenbewohnenden Fledermäusen wie der häufigen **Zwergfledermaus** Quartiere bieten können.

Laut LANUV (2021) werden als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden genutzt.

Aufgrund der geringen Größe der Spalten sind Massenquartiere während der Überwinterung hier nicht zu erwarten. Dennoch könnten einzelne Tiere während des Winters, je nach Witterung, hier vorkommen.

Bauzeitliche Störungen und Individuenverluste sowie ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind potenziell möglich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

Leitlinien

Im Plangebiet werden Gehölzflächen entfernt, die den Arten als Leitlinien dienen können. Das betrifft insbesondere die überwiegend strukturgebunden fliegenden Arten, zu denen die vorgenannten Arten zählen, außer den Arten Abendsegler und Zwergfledermaus (teilweise).

Lichtimmissionen

Das Plangebiet liegt innerhalb einer lediglich land- und extensiv forstwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im Plangebiet ist von einer neuen Auswirkung durch Lichtimmissionen auszugehen. Je nach Wahl der Leuchtmittel können Insekten aus diesen Flächen angelockt werden und in der Fortpflanzung derart gestört werden, dass die Nahrungsflächen für Fledermäuse entwertet werden.

Zudem reagieren Fledermäuse, unabhängig der Art, empfindlich auf Anleuchten der Quartiere.

Das Braune Langohr und die Gattung Myotis (hier Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus) reagieren zudem allgemein empfindlich auf Lichtimmissionen (s. BRINKMANN et al. 2012, LÜTTMANN 2009) und zeigen ein Meideverhalten gegenüber beleuchteten Bereichen. Eine erhebliche Störung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher potenziell zu erwarten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

5.2 Vögel

Das Messtischblatt nennt die potenziellen Vorkommen von 18 Vogelarten, von denen einige in der bäuerlichen Kulturlandschaft im Westen des Untersuchungsgebietes oder im Waldstück im Süden des Untersuchungsgebietes erwartet werden können. Inwieweit Bezüge zum Plangebiet bestehen, wird im Folgenden betrachtet.

5.2.1 Brutvögel

Nachfolgend werden die Arten nach ihren Lebensraumsansprüchen gemäß LANUV (2021) eingeteilt.

5.2.1.1 Offenlandarten

Die nachfolgenden Vogelarten brüten in offenen, extensiv genutzten Grünlandflächen und extensiv genutzten Ackerlandschaften.

Dazu gehören:

- **Feldlerche** (Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete),
- **Kiebitz** (offene Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden; verstärkt auch Ackerland),
- **Rebhuhn** (offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege),

- **Wachtel** (Offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen; in Ackerbrachen, Getreidefeldern (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit hoher Krautschicht und ausreichend Deckung; wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege),
- **Wachtelkönig** (Offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen; auch in großräumigen Ackerbaugebieten),
- **Wiesenpieper** (Extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen)

Die Brachflächen sind nur kleinräumig ausgeprägt. Von daher ist der Wiesenpieper nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund der Vertikalstrukturen, der intensiven Nutzung und der geringen Größe für Wachtel und Wachtelkönig eher nicht geeignet. Ein Vorkommen der Arten ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn möglich. Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Freimachen der Feldflur während der Brutzeit (artspezifisch von Februar/März bis Juli) sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, eine Kulissenwirkung sowie betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem Vorkommen der Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

5.2.1.2 Brutvögel der Brachflächen mit Gehölzen

Im Messtischblatt werden die folgenden Arten aufgeführt:

- **Baumpieper** (Sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; auch in Heide- und Mooregebieten sowie Grünländern und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen)
- **Feldschwirl** (Gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern; selten in Getreidefeldern),
- **Schwarzkehlchen** (Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben; in Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen).

Der NABU (2021) meldet Brutvorkommen des Feldschwirls im Untersuchungsgebiet. Für diese Art wichtige Strukturen sind vor allem im südlichen Plangebiet, hier auf den Brachflächen und in dem lichten Wald mit Totholz im Südwesten des Plangebietes, vorhanden. Ein Vorkommen der Arten ist somit nicht auszuschließen.

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Freimachen der Feldflur während der Brutzeit (artspezifisch von Ende März bis August) sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem Vorkommen der Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

5.2.1.3 Brutvögel der halboffenen Landschaft

Das Plangebiet liegt in einer halboffenen Landschaft, die durch Wälder, Kleingehölze, Grünland und Ackerland geprägt ist. Entsprechende Strukturen führen sich im südlichen, östlichen und westlichen Untersuchungsgebiet fort. Horst- und Höhlenbäume sowie Nisthilfen für Höhlenbrüter sind im Plangebiet und in den angrenzenden Gehölzen vorhanden.

Folgende Arten sind im Plangebiet als Brutvögel daher zu erwarten:

- **Feldsperling** (Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen; Brutplätze in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen; Siedlungen meidend),
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch alte Obstgärten; Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden)),
- **Habicht** (Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen),
- **Kuckuck** (In fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen),
- **Mäusebussard** (Nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Nachtigall** (Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme, Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; dichtes Gestrüpp zur Nestanlage),
- **Saatkrähe** (Koloniebrüter; halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland; auch in Siedlungsgebieten und Parkanlagen),
- **Sperber** (In abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln; bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; bevorzugt Brutplatz in Nadelgehölzen, selten in Laubwaldbeständen),
- **Waldkauz** (Reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, ausgesprochen reviertreu; in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen),
- **Waldohreule** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Folgenutzer alter Horste von vor allem Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube).

Der NABU (2021) meldet Brutvorkommen von Mäusebussard, Nachtigall und Sperber im Untersuchungsgebiet. Mäusebussarde wurden nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet bei der Ortsbegehung am 08.12.2021 beobachtet. In den Gehölzen im Plangebiet sind Höhlenbäume mit Spechthöhlen vorhanden. Bei der Ortsbegehung am 08.12.2021 wurde ein Specht im südlichen Plangebiet beobachtet. Rufreviere des Kuckucks sind in den Gehölzen des Plangebietes und Untersuchungsgebietes potenziell möglich. Wirtsvögel der Art (Gartenrotschwanz, nicht planungsrelevante Kleinvogelarten) kommen im Plangebiet potenziell vor.

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Freimachen der Feldflur während der Brutzeit (artspezifisch Februar bis August) sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem Vorkommen der Arten zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

Der NABU (2021) meldet darüber hinaus unsichere Brutvorkommen der Saatkrähe. Nach Angaben der BSKW (2021) ist die Brutkolonie der Saatkrähe an der Weseler Straße seit 2014 erloschen. Bei der Ortsbegehung am 08.12.2021 wurden keine entsprechenden Horste in den Bäumen gesichtet.

Der NABU meldet außerdem Brutvorkommen der nicht planungsrelevanten Arten Hohltaube (Höhlenbrüter) sowie Gelbspötter, Gimpel, Goldammer und Klappergrasmücke.

5.2.1.4 Gebäudebrüter und Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft

Die Abfrage des Messtischblattes und die Abfrage Dritter gibt Hinweise auf Vorkommen von

- **Bluthänfling** (Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht; z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; aber auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe),
- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern; in Randbereichen von größeren Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern),
- **Mehlschwalbe** (Frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; an den Außenwänden von Gebäuden an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen),
- **Rauchschwalbe** (Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft; in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude)),
- **Schleiereule** (Gebäude in Einzellagen, störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme)),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche; in Ortschaften auch in Nisthilfen, in allen erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Steinkauz** (Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot),

- **Turmfalke** (Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähenester in Bäumen; regelmäßig auch in Nistkästen),
- **Uhu** (Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug; auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt auch Gebäudebruten),
- **Wanderfalke** (Fels- und Nischenbrüter, an Felswänden und hohen Gebäuden (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen))
- **Weißstorch** (Ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthorste) oder Hausdächern; auch auf Bäumen).

Grünland- und Ackerflächen, die den Arten als Jagdgebiete dienen, sind im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet vorhanden. Der NABU (2021) meldet Brutvorkommen von Bluthänfling, Saatkrähe, Star, Turmfalke (unsicher) und Wanderfalke. Nach Angaben der BSKW (2021) ist die Brutkolonie der Saatkrähe an der Weseler Straße seit einigen Jahren erloschen. Bei der Ortsbegehung am 08.12.2021 wurden keine entsprechenden Horste in den Bäumen gesichtet. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Weißstorch werden vom NABU (2021) als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet gemeldet.

Es gibt Hinweise auf Vorkommen des Steinkauzes und des Uhus von der UNB Kreis Wesel (2021). Das Gebiet des Uhus wurde in den Waldflächen im südwestlichen Untersuchungsgebiet verortet und ragt in das Betriebsgelände des Umspannwerkes hinein (UNB 2021). Im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet gibt es Nisthilfen für Steinkäuze sowie Hinweise auf angrenzende Brutvorkommen südlich des Untersuchungsgebietes (UNB 2021). Ebenso könnte der Gartenrotschwanz in den Nisthilfen im Norden des Plangebietes sowie in den Baumhöhlen der Waldflächen im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet brüten.

Nistmöglichkeiten für Stare finden sich in den Baumhöhlen der Gehölze im Plangebiet und im Untersuchungsgebiet sowie in den Nistkästen im Nordwesten des Plangebietes.

Brutvögel hoher Gebäude wie Turmfalke oder Wanderfalke finden im Plangebiet keine geeigneten Gebäudenischen. Ein Brutvorkommen des Turmfalken in Gehölzen ist wiederum nicht auszuschließen, da Horstbäume vorhanden sind. Ein Brutvorkommen des Wanderfalken an den Türmen des westlich gelegenen Aluminiumwerkes ist bekannt (UNB 2021).

An dem Wohngebäude im Südosten des Plangebietes wurden keine Mehlschwalbennester beobachtet. Vorkommen der Rauchschwalbe im Gebäude sind wegen fehlender Einflugmöglichkeiten unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist hier ein Vorkommen der Schleiereule nicht zu erwarten.

Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Entfernen der Gehölze und dem Abbruch des Wohngebäudes während der Brutzeit (artspezifisch Februar bis August) sind nicht auszuschließen. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einem Vorkommen der Arten zu erwarten. Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu.

Der NABU (2021) meldet darüber hinaus die nicht planungsrelevante Art Mauersegler als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sonstiger, nicht planungsrelevanter Gebäudebrüter wie Haussperling, Mauersegler und Hausrotschwanz wurden bei der Ortsbegehung an dem Wohngebäude nicht beobachtet.

5.2.1.5 Brutvögel der ausgedehnten Auenlandschaften und Gewässer

Extensiv genutztes Feuchtgrünland, Uferrandbereiche oder Gewässerflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Arten

- **Brandgans** (Nährstoffreiche, durch Wasserstandsschwankungen mit Schlammfluren beziehungsweise offenen Schlickboden versehene Altarme und Altwässer großer Flüsse),
- **Eisvogel** (Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern; an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren; auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen; auch gewässerfern),
- **Flussregenpfeifer** (Sandigen oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsfläche; Sekundärlebensräume in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen),
- **Graureiher** (Koloniebrüter; in der Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern),
- **Heringsmöwe** (Koloniebrüter; an Küsten und im Binnenland),
- **Kormoran** (Koloniebrüter; auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerfern),
- **Lachmöwe** (Koloniebrüter; störungsfreie Inseln, in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten; einzelne Bruten auch an Klärteichen),
- **Löffelente** (Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässte Hochmoore und Sümpfe sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern; selten auch Fisch- und Klärteiche),
- **Mittelmeermöwe** (Koloniebrüter; auf Inseln in Abgrabungsgewässern sowie auf Schotterbänken am Rhein),
- **Rotschenkel** (Feuchtwiesen sowie auf Überschwemmungsgrünland im Rheinvorland),
- **Schnatterente** (Seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer; im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern),
- **Silbermöwe** (Koloniebrüter; an großen Baggerseen und in Hafenbereichen),
- **Sturmmöwe** (Koloniebrüter; auf störungsfreien Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern; auch auf Flachdächern),
- **Teichrohrsänger** (Im Schilfröhricht an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern),
- **Uferschnepfe** (Fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden),
- **Uferschwalbe** (Steilwände und Prallhänge an Flussufern; vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben),

finden im Plangebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Südwestlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein kleiner Teich auf dem Betriebsgelände des Aluminiumwerkes. Grundsätzlich könnten hier Schilfröhrichtbestände vorhanden sein, in denen Teichrohrsänger brüten könnten. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der Lage auf dem durch Gehölze abgeschirmten Betriebsgelände sind Auswirkungen auf ein mögliches Vorkommen nicht zu erwarten.

Eisvogel, Graureiher, Heringsmöwe, Kormoran, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe und Sturmmöwe ebenso wie die nicht planungsrelevante Steppenmöwe kommen als Nahrungsgäste an der Schleuse Friedrichsfeld (NABU 2021) vor.

Grundsätzlich können alle die oben genannten Vogelarten am Wesel-Datteln-Kanal im nördlichen Untersuchungsgebiet vorkommen. Aufgrund der Nähe zum im Südwesten liegenden europäischen Vogelschutzgebiet DE 4203-401 Unterer Niederrhein ist ein sporadisches Auftreten in den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht auszuschließen. Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Nutzungen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.2 Rastvögel und Wintergäste

Die Abfrage des Messtischblattes nennt die potenziellen Vorkommen von 32 Rastvögeln und Wintergästen. Die Arten sind für das im Südwesten liegende europäische Vogelschutzgebiet DE 4203-401 Unterer Niederrhein gemeldet. Das Gebiet liegt mindestens 600 m vom Plangebiet entfernt und außerhalb des Untersuchungsgebietes. Waldflächen und die Aluminiumhütte liegen zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet. Erhebliche Störungen durch das Vorhaben für die Arten im Rast- und Überwinterungsgebiet sind nicht zu erwarten. Dazu gehören:

- **Blässgans** (Ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe),
- **Bruchwasserläufer** (Nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen, auch auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen),
- **Dunkler Wasserläufer** (Nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen, Nahrungsflächen an Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen; auch in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen),
- **Fischadler** (Gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern mit gutem Fischbesatz; geeignete Nahrungsgewässer sind Seen, Altwässer, Abgrabungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse),
- **Flussuferläufer** (Nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen),
- **Gänsesäger** (Ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen)
- **Goldregenpfeifer** (Offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften),
- **Großer Brachvogel** (Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen),

- **Grünschenkel** (Nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie an Kläranlagen; auch in Gewässernähe auf überschwemmten Grünlandflächen, auch auf vernässten Ackerflächen),
- **Kampfläufer** (Nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen; auch auf überschwemmten Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener auf feuchten Ackerflächen),
- **Kiebitz** (Offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften),
- **Knäkente** (Große Flachwasserbereiche von Teichen, Seen und Bagger- und Stauseen),
- **Krickente** (Größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche; auch Kleingewässer),
- **Kurzschnabelgans** (Ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe; Stehende Gewässer und ungestörte Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze),
- **Löffelente** (Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen),
- **Löffler** (Größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Altwässern, Teichen, Seen und Fließgewässern),
- **Pfeifente** (Ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe; stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlafplätze),
- **Rotschenkel** (Feuchtgebiete aller Art, bevorzugt Schlamm- und Flachufer, Klärteiche und Feuchtwiese),
- **Saatgans** (Ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe; abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) als Nahrungsflächen; stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlafplätze und Trinkplätze),
- **Schellente** (Größere Flüsse, Bagger- und Stauseen sowie Staustufen),
- **Schnatterente** (Große Abtragungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser),
- **Seeadler** (Sehr seltene Nahrungsgäste am Unteren Niederrhein und in der Weseraue),
- **Silberreiher** (Größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern; Nahrungssuche überwiegend auf Grünlandflächen),
- **Singschwan** (Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen; Nahrungssuche vor allem in vegetationsreichen Gewässern und gewässernahem Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland; bei hoher Schneedecke oder Frost auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker (v.a. Mais und Raps); größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte) Rast- und Schlafgewässer),
- **Spießente** (Rast- und Überwinterungsgebiete in seichten Uferbereichen von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen; Nahrungssuche zum Teil auch auf überschwemmten Grünlandbereichen),
- **Tafelente** (Große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht),

- **Uferschnepfe** (Im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“; Lebensraum fast ausschließlich in Feuchtwiesen und -weiden),
- **Waldwasserläufer** (Nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe; an Flüssen, Seen, Kläranlagen, auch Wiesengräben, Bäche, kleinere Teiche und Pfützen),
- **Weißwangengans** (Ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe; stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze),
- **Zwergsäger** (Ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen),
- **Zwergschwan** (Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen; vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland zur Nahrungssuche, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker; größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte) als Rast- und Schlafgewässer),
- **Zwergtaucher** (Kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer).

Sporadisch könnten Tiere als Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommen, ohne dass eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Rast- und Überwinterungsgebiet vorliegt.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.3 Amphibien

Im Messtischblatt wird der **Kleine Wasserfrosch** genannt. Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden.

Die Art kommt in Erlenbruchwäldern, Mooren, feuchten Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie in gewässerreichen Waldgebieten vor (LANUV 2021).

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art werden ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.4 Reptilien

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen der **Zauneidechse** genannt.

Die Art kommt laut LANUV (2021) in reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor. Dabei bevorzugt sie Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Grundsätzlich sind entsprechende Lebensraumstrukturen in den südwestlich gelegenen Brachflächen, insbesondere im nördlichen Teil, vorhanden. Inwieweit grabbare Böden vorhanden sind, ließ sich bei der Ortsbegehung nicht beurteilen. Ein Vorkommen der Art in der nördlichen Brachfläche ist grundsätzlich möglich.

Bauzeitliche Störungen, baubedingte Individuenverluste, anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei einem Freimachen des Baufeldes und bei einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei einer Zerschneidung und verkehrlichen Belastung von Wanderwegen möglich.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu.

6 Zusammenstellung der potenziell betroffenen Arten und der potenziellen Auswirkungen sowie vorzusehende Maßnahmen

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass für die meisten Arten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zutreffen. Die nachfolgende Tabelle 2 stellt den Sachverhalt dar. In **Grau** sind die potenziell betroffenen Arten hinterlegt.

Tabelle 1: Übersicht der Betroffenheit planungsrelevanter Arten und Erfordernis einer ASP II

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube-dingt	Anlagebe-dingt	Betriebsbe-dingt	
Säugetiere						
Nyctalus noctula		Abendsegler	x	x	x	Ja
Plecotus auritus		Braunes Langohr	x	x	x	Ja
Myotis nattereri		Fransenfledermaus	x	x	x	Ja
Myotis myotis		Großes Mausohr	x	x	x	Ja
Myotis mystacinus		Kleine Bartfledermaus	x	x	x	Ja
Myotis dasycneme		Teichfledermaus	x	x	x	Ja
Myotis daubentonii		Wasserfledermaus	x	x	x	Ja
Pipistrellus pipistrellus		Zwergfledermaus	x	x	x	Ja
Vögel						
Anthus trivialis		Baumpieper	x	x	x	Ja
Anser albifrons		Blässgans	/	/	/	Nein
Carduelis cannabina		Bluthänfling	x	x	x	Ja
Tadorna tadorna		Brandgans	/	/	/	Nein
Tringa glareola		Bruchwasserläufer	/	/	/	Nein
Tringa erythropus		Dunkler Wasserläufer	/	/	/	Nein
Alcedo atthis		Eisvogel	/	/	/	Nein
Alauda arvensis		Feldlerche	x	x	x	Ja
Locustella naevia		Feldschwirl	x	x	x	Ja
Passer montanus		Feldsperling	x	x	x	Ja
Pandion haliaetus		Fischadler	/	/	/	Nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube- dingt	Anlagebe- dingt	Betriebsbe- dingt	
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	/	/	/	Nein
	Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	/	/	/	Nein
	Mergus merganser	Gänsesäger	/	/	/	Nein
	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	x	x	x	Ja
	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	/	/	/	Nein
	Numenius arquata	Großer Brachvogel	/	/	/	Nein
	Tringa nebularia	Grünschenkel	/	/	/	Nein
	Accipiter gentilis	Habicht	/	/	/	Nein
	Larus fuscus	Heringsmöwe	/	/	/	Nein
	Philomachus pugnax	Kampfläufer	/	/	/	Nein
	Vanellus vanellus	Kiebitz (BV)	x	x	x	Ja
	Vanellus vanellus	Kiebitz (RV/WG)	/	/	/	Nein
	Dryobates minor	Kleinspecht	x	x	x	Ja
	Anas querquedula	Knäkente	/	/	/	Nein
	Anas crecca	Krickente	/	/	/	Nein
	Cuculus canorus	Kuckuck (Wirtsvogel)	x	x	x	Ja
	Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	/	/	/	Nein
	Anas clypeata	Löffelente (BV)	/	/	/	Nein
	Anas clypeata	Löffelente (RV/WG)	/	/	/	Nein
	Platalea leucorodia	Löffler	/	/	/	Nein
	Buteo buteo	Mäusebussard	x	x	x	Ja
	Delichon urbica	Mehlschwalbe	/	/	/	Nein
	Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	/	/	/	Nein
	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	x	x	x	Ja
	Anas penelope	Pfeifente	/	/	/	Nein
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	/	/	/	Nein
	Perdix perdix	Rebhuhn	x	x	x	Ja
	Tringa totanus	Rotschenkel (BV)	/	/	/	Nein
	Tringa totanus	Rotschenkel (RV/WG)	/	/	/	Nein
	Anser fabalis	Saatgans	/	/	/	Nein
	Corvus frugilegus	Saatkrähe	/	/	/	Nein
	Bucephala clangula	Schellente	/	/	/	Nein
	Tyto alba	Schleiereule	/	/	/	Nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube-dingt	Anlagebe-dingt	Betriebsbe-dingt	
Anas strepera		Schnatterente (BV)	/	/	/	Nein
Anas strepera		Schnatterente (RV/WG)	/	/	/	Nein
Saxicola rubicola		Schwarzkehlchen	x	x	x	Ja
Haliaeetus albicilla		Seeadler	/	/	/	Nein
Larus argentatus		Silbermöwe	/	/	/	Nein
Casmerodius albus		Silberreiher	/	/	/	Nein
Cygnus cygnus		Singschwan	/	/	/	Nein
Accipiter nisus		Sperber	x	x	x	Ja
Anas acuta		Spießente	/	/	/	Nein
Sturnus vulgaris		Star	x	x	x	Ja
Athene noctua		Steinkauz	x	x	x	Ja
Larus canus		Sturmmöwe	/	/	/	Nein
Aythya ferina		Tafelente	/	/	/	Nein
Acrocephalus scirpaceus		Teichrohrsänger	/	/	/	Nein
Falco tinnunculus		Turmfalke	x	x	x	Ja
Limosa limosa		Uferschnepfe (BV)	/	/	/	Nein
Limosa limosa		Uferschnepfe (RV/WG)	/	/	/	Nein
Riparia riparia		Uferschwalbe	/	/	/	Nein
Coturnix coturnix		Wachtel	/	/	/	Nein
Crex crex		Wachtelkönig	/	/	/	Nein
Strix aluco		Waldkauz	x	x	x	Ja
Asio otus		Waldohreule	x	x	x	Ja
Tringa ochropus		Waldwasserläufer	/	/	/	Nein
Falco peregrinus		Wanderfalke	/	/	/	Nein
Branta leucopsis		Weißwangengans	/	/	/	Nein
Anthus pratensis		Wiesenpieper	/	/	/	Nein
Mergellus albellus		Zwergsäger	/	/	/	Nein
Cygnus bewickii		Zwergschwan	/	/	/	Nein
Tachybaptus ruficollis		Zwergtaucher	/	/	/	Nein
Sonstige Hinweise Dritter auf planungsrelevante Arten						
Ardea cinerea		Graureiher	/	/	/	Nein
Phalacrocorax carbo		Kormoran	/	/	/	Nein
Larus ridibundus		Lachmöwe	/	/	/	Nein

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
			Baube- dingt	Anlagebe- dingt	Betriebsbe- dingt	
Bubo bubo		Uhu	/	/	/	Nein
Ciconia ciconia		Weißstorch	/	/	/	Nein
Amphibien						
Rana lessonae		Kleiner Wasserfrosch	/	/	/	Nein
Reptilien						
Lacerta agilis		Zauneidechse	x	x	x	Ja

x = Betroffenheit ist nicht auszuschließen

/ = Betroffenheit ist nicht zu erwarten

BV = Betrifft Brutvorkommen

RV/WG = Betrifft Rastvögel und Überwinterungsgäste

Wirtsvögel = Betrifft Wirtsvögel der Art

Aufgrund der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Höhlenbäumen, Bäumen mit Rinden- und Stammspalten sowie am Wohngebäude können bau- und anlagebedingte Verbotstatbestände für die Artengruppe Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Ebenso können betriebsbedingte Wirkungen nach Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist erforderlich.

Bei der Artengruppe der Vögel sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen artspezifisch nicht auszuschließen. Das betrifft insbesondere Höhlenbrüter, Horstbrüter, Freibrüter, Offenlandarten, Arten der Brachflächen sowie Arten der Gebäude und bäuerlichen Kulturlandschaft. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen potenziell zu. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie das Entfernen der Gehölze außerhalb der allgemeinen Brutzeiten zwischen dem 1. September und 28. Februar nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Die Belange von sonstigen gefährdeten Vogelarten und gefährdeten Kleintieren (Stichwort „Reisighaufen“) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

7 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden, 2005.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA, F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C.; SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.
- (BSKW) BIOLOGISCHE STATION KREIS WESEL (2021): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten vom 01.12.2021.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GEOBASIS NRW (2021): WMS Dienste. <https://www.wms.nrw.de/geobasis/>.
- GREENFIELD (2021): Gestaltungsplan Entwurf vom 22.10.2021.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2021): Fachinformationssysteme: LINFOS (Landschaftsinformationssystem), Geschützte Arten in NRW - <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“. - Veröffentlichter Vortrag unter: http://www.strassen.nrw.de/_down/pub_fg-slu-2009_luettmann.pdf.
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
- (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann; Bosch & Partner GmbH: L. Vaut; Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre. Düsseldorf, 2008.

(NABU) NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISGRUPPE WESEL: Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten vom 11.12.2021.

SIMON, M. et al. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Herausgegeben v. Bundesamt für Naturschutz - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 76. – Bonn, Bad-Godesberg 2004.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE KREIS WESEL (2021): Mitteilung über Vorkommen planungsrelevanter Arten vom 25.11.2021.

(VS-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229).

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4305 Wesel

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LaubW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe), Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg), Äcker, Weinberge (Aeck), Säume, Hochstaudenfluren (Saeu), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Höhlenbäume (HöhlB), Horstbäume (HorsB), Brachen (Brach)

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoe	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Säugetiere																
Nyctalus noctula	Abendsegler	A. v.	G	2)	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoR u!		
Plecotus auritus	Braunes Lang- ohr	A. v.	G		FoRu, Na		FoRu, Na			Na	Na	FoRu	Na	FoR u!		
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	A. v.	G		Na	Na	Na			(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoR u		
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U		Na		Na		(Na)		(Na)	FoRu!	Na	(FoR u)		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfle- dermaus	A. v.	G		Na	Na	Na			(Na)	Na	FoRu!		(FoR u)		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	A. v.	G		(Na)	Na	Na		(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Ru		
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	A. v.	G	2)	Na	Na	Na				Na	FoRu	(Na)	FoR u!		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	A. v.	G		Na	(Na)	Na				Na	FoRu!	(Na)	FoR u		
Vögel																
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-		(FoRu)		FoRu			(FoR u)						FoRu

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Anser albifrons	Blässgans	RV/ WG	G			(Ru)			Ru, Na				Ru!, Na			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	3)			FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)					(FoRu), Na
Tadorna tadorna	Brandgans	BV	G			FoRu, Na		Na								
Tringa glareola	Bruchwasser- läufer	RV/ WG	S			Ru, Na			Ru, Na							
Tringa erythropus	Dunkler Wasser- läufer	RV/ WG	U			Ru, Na			Ru, Na							
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	3)		FoRu!					(Na)					
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-						FoRu!	FoR u			FoRu !			FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	3)		(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoR u			(FoR u)			FoRu
Passer montanus	Feldsperling	BV	U		(Na)		(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoR u		Na
Pandion haliaetus	Fischadler	RV/ WG	G			Na										
Charadrius dubius	Flussregenpfei- fer	BV	S			(FoRu)		FoRu!	(FoRu)							FoRu
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	RV/ WG	G			Ru, Na			Ru, Na							
Mergus merganser	Gänsesäger	RV/ WG	G			Ru!										
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrot- schwanz	BV	U		FoRu		FoRu			(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoR u		

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	RV/ WG	S						Ru, Na				Ru, Na			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	RV/ WG	U			(Ru), (Na)		Ru, Na	(Ru), (Na)				Ru, Na			
Tringa nebularia	Grünschenkel	RV/ WG	U			Ru, Na		Ru, Na	(Ru), (Na)							
Accipiter gentilis	Habicht	BV	U		(FoRu)		(FoRu) , Na		(Na)		Na		(Na)		FoRu!	(Na)
Larus fuscus	Heringsmöwe	BV	G	3)				(FoRu)				FoRu				
Philomachus pugnax	Kampfläufer	RV/ WG	U			(Ru), (Na)		Ru, Na	(Ru), (Na)				Ru, Na			
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	S						FoRu!				FoRu			FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	RV/ WG	S			(Ru), (Na)		Ru, Na	Ru, Na				Ru, Na			
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U		Na		Na				Na		(Na)	FoRu!		
Anas querquedula	Knäkente	RV/ WG	U													
Anas crecca	Krickente	RV/ WG	G			Ru										
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-		(Na)		Na				(Na)		(Na)			Na
Anser brachyrhynchus	Kurzschneibels	RV/ WG	G			(Ru)			Ru, Na				Ru, Na			
Anas clypeata	Löffelente	BV	U			FoRu				(FoRu u)						
Anas clypeata	Löffelente	RV/ WG	U			Ru										

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Platalea leucorodia	Löffler	RV/ WG	G													
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	3) 4)	(FoRu)		(FoRu)		Na	(Na)			Na		FoRu!	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	3)		(Na)			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)			(Na)
Larus [c.] michahellis	Mittelmeermöwe	BV	U+	3)		(FoRu)		FoRu								
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	BV	U	3)	FoRu	(FoRu)	FoRu!			FoR u	FoRu					FoRu
Anas penelope	Pfeifente	RV/ WG	G			Ru							Ru, Na			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	3)		(Na)	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na			(Na)
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S						FoRu!	FoR u!	(FoRu)		FoRu			FoRu!
Tringa totanus	Rotschenkel	BV	S										(FoR u)			
Tringa totanus	Rotschenkel	RV/ WG	S			Ru, Na		Ru, Na								
Anser fabalis	Saatgans	RV/ WG	G			(Ru)			Ru!, Na				Ru, Na			
Corvus frugilegus	Saatkrähe	BV	G	1) 3)			(FoRu)		Na	Na	Na		Na		FoRu!	Na
Bucephala clangula	Schellente	RV/ WG	G			Ru!										
Tyto alba	Schleiereule	BV	G				Na		Na	Na	Na	FoRu!	Na			Na
Anas strepera	Schnatterente	BV	G			FoRu				(FoR u)						
Anas strepera	Schnatterente	RV/ WG	G													

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Saxicola rubicola	Schwarzkehl- chen	BV	G			(FoRu)	FoRu		(FoRu)	FoR u!			(FoR u)			FoRu
Haliaeetus albicilla	Seeadler	RV/ WG	S													
Larus argentatus	Silbermöwe	BV	U+	3)		FoRu		FoRu				FoRu				
Casmerodius albus	Silberreiher	RV/ WG	G			Ru							Na			
Cygnus cygnus	Singschwan	RV/ WG	S			Ru			(Ru, Na)				Ru, Na			
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	3)	(FoRu)		(FoRu) , Na		(Na)	Na	Na		(Na)		FoRu!	(Na)
Anas acuta	Spießente	RV/ WG	U			(Ru)										
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	3)					Na	Na	Na	FoRu	Na	FoR u!		Na
Athene noctua	Steinkauz	BV	U	1) 4)			(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoR u!		Na
Larus canus	Sturmmöwe	BV	U	3)				FoRu	Na			FoRu	Na			
Aythya ferina	Tafelente	RV/ WG	G			Ru										
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G			FoRu										
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	3)			(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na		FoRu	Na
Limosa limosa	Uferschnepfe	BV	S										FoRu			
Limosa limosa	Uferschnepfe	RV/ WG	S			(Ru), (Na)		Ru, Na	(Ru), (Na)							
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV	U			Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)			(Na)			

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U						FoRu!	FoR u!			(FoR u)			FoRu!
Crex crex	Wachtelkönig	BV	S			(FoRu)			FoRu!	(FoR u)			(FoR u)			
Strix aluco	Waldkauz	BV	G		Na		Na		(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoR u!		Na
Asio otus	Waldohreule	BV	U		Na		Na			(Na)	Na		(Na)		FoRu!	(Na)
Tringa ochropus	Waldwasserläu- fer	RV/ WG	G			Ru, Na		(Ru), (Na)								
Falco peregrinus	Wanderfalke	BV	G	1) 3)							(Na)	FoRu!				
Branta leucopsis	Weißwangengans	RV/ WG	G			Ru			Ru, Na				Ru, Na			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	BV	S		(FoRu)				(FoRu)	FoR u			FoRu			(FoRu)
Mergellus albellus	Zwergsäger	RV/ WG	G			Ru!										
Cygnus bewickii	Zwergschwan	RV/ WG	S			Ru			(Ru, Na)				Ru, Na			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	RV/ WG	G			Ru										
Sonstige Hinweise Dritter auf planungsrelevante Arten																
Ardea cinerea	Graureiher	NG	G	3)												
Phalacrocorax carbo	Kormoran	NG	G	3)												
Larus ridibundus	Lachmöwe	NG	U	3)												
Bubo bubo	Uhu	NG	G	1)												

Art		Sta- tus	ATL	Hin- weise Dritter	LauW/ mitt	FlieG	KIGe- hoel	oVeg	Aeck	Sae u	Gaert	Ge- baeu	Fett W	Höhl B	Horst B	Brach
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name															
Ciconia ciconia	Weißstorch	NG	G	3)												
Amphibien																
Rana lessonae	Kleiner Wasser- frosch	A. v.	un- bek.			(FoRu)	(Ru)			(Ru)	(FoRu)		(Ru)			
Reptilien																
Lacerta agilis	Zauneidechse	A. v.	G		(FoRu)		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoR u	(FoRu)	(FoR u)				FoRu!

Sonstige Quellen

- 1) UNB Kreis Wesel (2021)
- 2) LINFOS Fundortkataster
- 3) NABU Wesel (2021)
- 4) Ortsbegehung am 08.12.2021

Erhaltungszustand (ATL) = Atlantische biogeographische Region

- G = Günstig
- G- = Günstig, negative Tendenz
- U = Unzureichend
- U+ = Unzureichend, positive Tendenz
- U- = Unzureichend, negative Tendenz

S+ = Schlecht, positive Tendenz

S = Schlecht

ubk. = Unbekannt

- = keine Angaben

Status im MTB

A. v.= (Art-)Nachweis seit 2000 vorhanden

BV = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden (Brutvogel)

FoRu = Fortpflanzung= und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. 139 "Logistikpark Hafen Emmelsum" in Voerde
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Voerde
Antragstellung (Datum):	14.12.2021
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">Bauzeitliche Störungen, baubedingte Individuenverluste von Fledermäusen, Brutvögeln und Reptilien; Überformung / Entwertung von Lebensräumen mit potenziellem Lebensraumverlust, betriebsbedingte Auswirkung durch Umsetzung der Planung.</div>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.